

**amtliche Bekanntmachung**

068 K 023/19



## **AMTSGERICHT GUMMERSBACH**

### **BESCHLUSS**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 20.05.2021, 13:30 Uhr,**

**im Amtsgericht Gummersbach, Steinmüllerallee 1a, 1. Obergeschoss,  
Saal 113**

das im Grundbuch von Gummersbach Blatt 10082 eingetragene Objekt  
versteigert werden:

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Gummersbach Flur 61

Flurstück 1387, Straße B 55, Olper Straße, Größe: 7 qm

Flurstück 1388, Gebäude- u. Freifläche, Olper Straße 11, Größe: 188 qm

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein teilunterkellertes Dreifamilienhaus, errichtet ca. 1900, welches im Jahr 1963 mit dem Dachgeschoss aufgestockt sowie 2007 durch einen einstöckigen Anbau erweitert wurde. Die gesamte Wohnfläche beträgt rund 219,51m<sup>2</sup>. Das Objekt befindet sich insgesamt in einem durchschnittlichen baulichen Zustand und wird eigengenutzt. Es liegt in Gummersbach-Derschlag, Olper Straße 11.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 152.000,00 € festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.08.2019 eingetragen worden.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bietinteressenten werden gebeten, sich rechtzeitig über die jeweils aktuellen Corona-Schutzvorschriften zu informieren.

Gummersbach, 19.03.2021